

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0478/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung StU vom 24.02.2015; hier: Wohngebiet Marienhöhe

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verwaltung wird beauftragt den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt darüber zu informieren, ob die Stadt oder ein anderer Vorhabenträger federführend für die Planung des Wohngebietes "Marienhöhe" ist.

Eine Projektsteuerung wurde in der Stadtverwaltung vorerst noch nicht installiert. Ungeachtet dessen finden die derzeit laufenden Planungsaktivitäten unter Federführung der SV Erfurt statt. Dabei handelt es sich um die Erarbeitung des Bebauungsplanes und bebauungsplanvorbereitende Leistungen (wie die Fortschreibung und Vertiefung des Städtebaulichen Entwurfes, die Vorplanung Verkehrsanlagen, das Entwässerungskonzept, der Grünordnungsplan, der Umweltbericht etc.).

Fußend auf der DS 2266/13 vom 08.01.2014 wurden mit den anderen Eigentümern auf dem Areal städtebauliche Verträge zur anteiligen Mitfinanzierung abgeschlossen und die entsprechenden Leistungen durch die Stadt beauftragt. Das im Auftrag der Stadt in Abstimmung mit den anderen Eigentümern erarbeitete Energiekonzept konnte mit DS 0403/14 am 16.11.2014 dem Stadtrat vorgelegt werden. Derzeit stehen die Grundsatzentscheidungen zum Entwässerungskonzept und der verkehrlichen Erschließung an, aus denen zentrale Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes resultieren. Erforderliche Variantenerwägungen haben hier zu Verzögerungen gegenüber dem bisherigen Zeitplan geführt.

Der Baustein Bebauungsplan und bebauungsplanvorbereitende Leistungen würde aufgrund der bestehenden Vertragsverhältnisse in dieser Form auch unter geänderten Rahmenbedingungen beendet werden. Die Frage ob und wie künftig die Planung und Entwicklung der Klimagerechten Siedlung Marienhöhe erfolgen soll, wird der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten bleiben. Dazu werden entsprechende Entscheidungsvorschläge von der Stadtverwaltung unterbreitet werden.

Unabhängig von der Frage wer künftig Eigentümer der Flächen ist und wer die Planungs- und Herstellungskosten auf dem Areal übernimmt, wird die Planungshoheit bei der Landeshauptstadt Erfurt verbleiben. Die Entscheidung über die zu verfolgenden Planungsziele eines Bebauungsplanes liegt weiterhin beim Stadtrat. Öffentlich-rechtlich im Bebauungsplan nicht steuerbare Aspekte wie Teile der energetischen Ziele oder die Verhinderung eines spekulativen Grunderwerbs können alternativ zivilrechtlich im Kaufvertrag geregelt werden. Insoweit sind ohne Aufgabe bisher verfolgter Ziele unterschiedliche Modelle möglich.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

18.03.2015

Datum